



## **Anlage 1 zur Verbands-Lehrordnung (VLO) Arbeit des VLA, Organisation der Trainerausbildung**

### **Inhalt**

<b>Anlage 1 zur Verbands-Lehrordnung (VLO)</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Ablauf der Trainerausbildung, Ausnahmen, Lehrgangsorganisation</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Regelungen für die Durchführung der Lehrgänge</b> .....	<b>3</b>
3.1    Allgemeine Bestimmungen.....	3
3.2    Formulare.....	3
3.3    Teilnehmerzahl .....	3
3.4    Teilnehmer.....	4
<b>4. Regelungen für die Referenten</b> .....	<b>4</b>
4.1    Anzahl der Referenten .....	4
4.2    Prüfungen .....	4
4.3    Honorare, Kostenerstattungen.....	4
4.4    Regelung Reisekosten .....	4
4.5    Lehrgangsnebenkosten.....	5
<b>5. Mieten</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Qualitätssicherung</b> .....	<b>5</b>

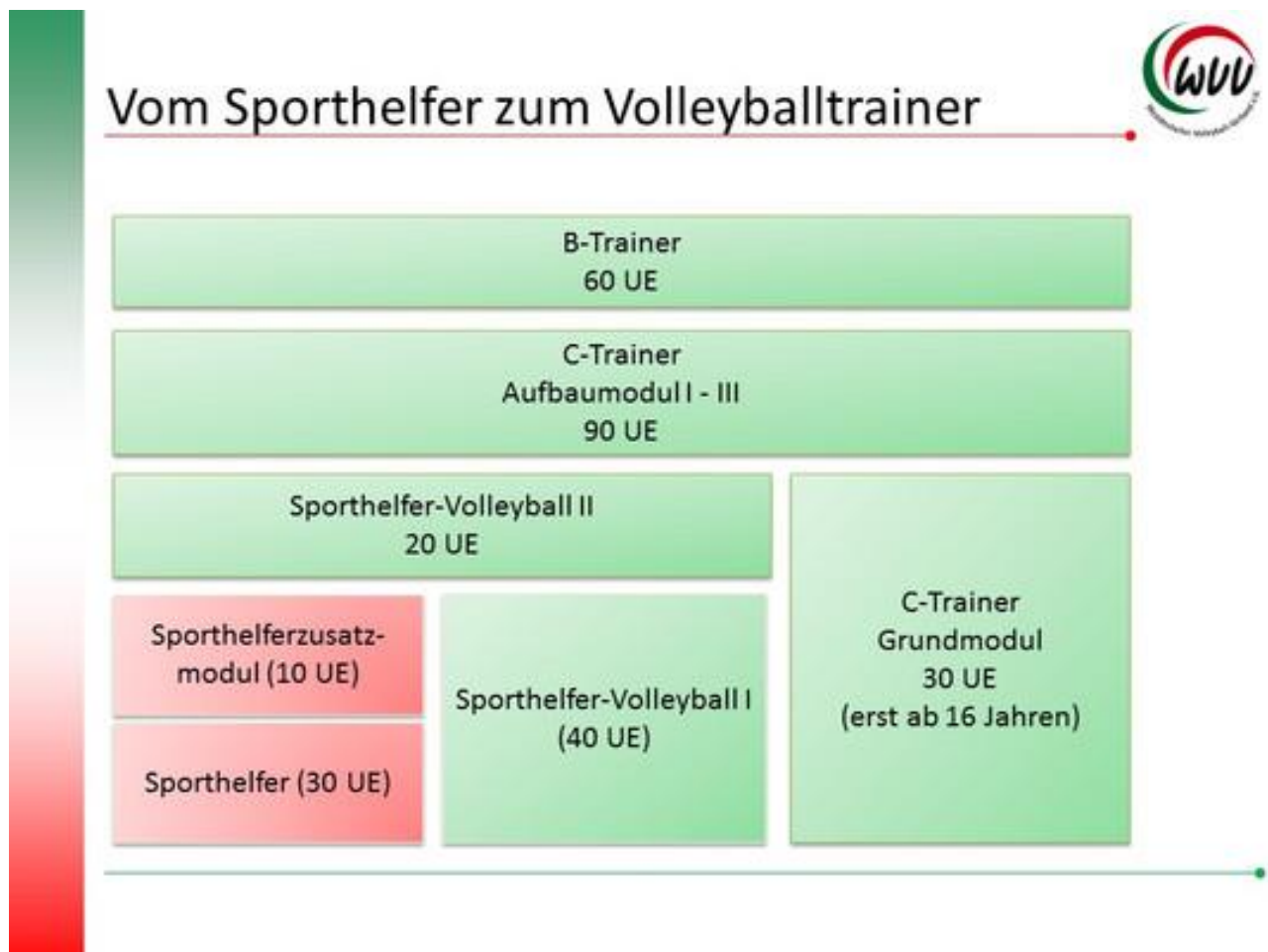
## 1. Einleitung

Die Anlagen zur Verbands-Lehrordnung (VLO) werden vom Verbands-Lehrausschuss (VLA) zur Planung, Durchführung und Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung von Trainern fortgeschrieben.

## 2. Ablauf der Trainerausbildung, Ausnahmen, Lehrgangsorganisation

Die Trainerausbildung im WVV gestaltet sich wie folgt:

**NEU:**



2.1 Die Lehrgänge sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu durchlaufen. Jegliche Ausnahmen werden nur auf schriftlichen und begründeten Antrag durch den VLA gestattet. Ausnahmen werden auf folgender Grundlage entschieden:

2.2.1 sportliche Ausnahmequalifikation:

- sportwissenschaftliches Studium, sportaffine Ausbildung
- pädagogische Tätigkeiten (Lehrer, ...)
- eigene Spielererfahrung im höheren Leistungsbereich Volleyball (i.d.R. ab Regionalliga)
- Trainerscheine aus anderen Sportbereichen

Ausnahmen können sein:

- Absolvieren des C-Trainer Grundlehrgangs mit direkter Zulassung zur C-Trainer Prüfung für Spieler im höheren Leistungsbereich (ab Regionalliga)
- Direkte Teilnahme an der C-Trainerprüfung

- Für pädagogisch Vorgebildete
- Trainer aus anderen Sportarten
- sportliche Grundqualifikation

#### 2.2.2 Anerkennung von verbandsfremden Lehrgängen

Über die Anerkennung von verbandsfremden Lehrgängen entscheidet der VLA nach schriftlich vorliegendem Antrag im Einzelfall. Eine Übersicht der Lehrinhalte ist schriftlich einzureichen.

#### 2.2.3 Anerkennung ausländischer Lizenzen

Grundsätzlich werden im Ausland erworbene Qualifikationen anerkannt, wenn der Umfang und die Qualifikation nachweislich gleichwertig sind. Es ist eine übersetzte, beglaubigte Übersicht der Lehrinhalte einzureichen.

- 2.3 Die Lehrgangs- und Verwaltungsgebühren werden durch das Präsidium festgelegt und sind in aktueller Form in der Anlage 1 zur VFO aufgeführt.
- 2.4. Lehrgänge können von jedem Funktionsträger des WVV und von Vereinen initiiert und beantragt werden. Der VLA erstellt auf Grundlage der Rahmenplanung und des Bedarfs eine Jahresplanung nach regionalen Gesichtspunkten.
- 2.5 Anmeldungen und Mitteilungen zur Übernahme von Lehrgängen sollen im Rahmen der Jahresplanung des VLA für das folgende Jahr bis zum 15.11. in der WVV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

### 3. Regelungen für die Durchführung der Lehrgänge

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Formalitäten zur Anmeldung von Lehrgängen, deren Besetzung mit Teilnehmern, sowie der Abrechnung von Teilnehmern und Referenten obliegen der WVV-Geschäftsstelle.

#### 3.2 Formulare

Damit ein Lehrgang abgerechnet werden kann, ist jeder Lehrgangsabrechnung sind beizufügen:

- a) Teilnehmerliste (Formular L-10)
- b) Kostenrechnung (Formular L-11)
- c) Lehrgangsabrechnung (Formular L-12)
- d) Sonstige Quittungen, die stets den vollen Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Zahlungsempfängers enthalten müssen.

Es sind verbindlich die vorgegebenen Formulare zu nutzen. Lehrgangsabrechnungen mit veränderten oder selbst gestalteten Formularen können nicht berücksichtigt werden. Die Lehrgangsabrechnung wird dann unbearbeitet an den Referenten/die Referentin zurückgeschickt.

#### 3.3 Teilnehmerzahl

Voraussetzung für die Durchführung eines Lehrgangs ist in der Regel eine Mindest- Teilnehmerzahl von 12.

Eine Teilnehmerzahl von 30 soll nicht überschritten werden. Die Referenten sollen, wenn dies sachlich erforderlich ist, eine Mindest- und Höchstteilnehmerzahl bei der Anmeldung ihrer Lehrgänge mit

angeben. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit der Lehrgänge zu berücksichtigen. Bei Onlineformaten kann von der Mindest- und auch von der Höchstzahl der Teilnehmer abgewichen werden.

### **3.4 Teilnehmer**

Die Teilnehmer an Trainerlehrgängen des Westdeutschen Volleyball-Verbandes sollen Mitglied in einem dem Westdeutschen Volleyball-Verband angeschlossenen Verein sein. Die Mitgliedschaft ist durch Nennung des Vereins nachzuweisen.

Teilnehmer, die Mitglied in einem nicht verbandsangehörigen Verein sind oder vereinslose Personen können unter einer um 25 % erhöhten Teilnehmergebühr an den Lehrgängen teilnehmen.

Alle Teilnehmer akzeptieren durch ihre Anmeldung automatisch die Teilnahmebedingungen des WVV. Teilnehmer von Onlinelehrgängen akzeptieren zusätzlich mit ihrer Anmeldung automatisch die Nutzungsbedingungen des WVV für Onlineformate.

Mit Erwerb der Lizenz erklärt der Teilnehmer, dass er sich der Satzung und den Ordnungen des verbands unterwirft. Dies gilt so lange, wie der Teilnehmer bei einem Mitglied des Verbands Trainertätigkeiten ausübt.

## **4. Regelungen für die Referenten**

Lehrgangsleiter und Referenten müssen Mitglieder des Lehrstabs sein.

### **4.1 Anzahl der Referenten**

Die Anzahl der Referenten bei Präsenzlehrgängen richtet sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer:

Bis 24 Teilnehmer:	1 Referent
25 bis 30 Teilnehmer:	2 Referenten

Die Anzahl kann bei Onlineformaten abweichen.

### **4.2 Prüfungen**

Bei Prüfungen müssen – unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer - zwei Referenten eingesetzt werden. Über die Besetzung der Prüfungskommission entscheidet der VLA. Zur Qualitätssicherung soll in der Regel mindestens einer der Prüfer Mitglied des VLA sein. Einzelprüfungen können nach Genehmigung des LA auch online stattfinden.

### **4.3 Honorare, Kostenerstattungen**

Die Höhe der Honorare und Kostenerstattungen ist in der VFO, Anlage 1 festgelegt. An- und Abfahrtszeiten, Pausen und Teilunterrichtseinheiten sind keine Unterrichtszeit.

Die tägliche Unterrichtszeit darf in der Regel nicht mehr als 12 Unterrichtseinheiten betragen. Ausnahmen sind von der Geschäftsführung zu genehmigen und bedürfen der Schriftform.

### **4.4 Regelung Reisekosten**

Die Kosten für die Nutzung der Deutschen Bahn AG werden erstattet. Der Lehrreferent ist verpflichtet Fahrpreisermäßigungen und eine persönliche Bahn Card in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs von der Wohnung zum Bahnhof und vom Bahnhof zum Veranstaltungsort werden erstattet.

Bei der Benutzung eines PKW wird eine Erstattung laut VFO, Anlage 1 gewährt.

Für Referenten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen haben, werden nur die Fahrtkosten von der Landesgrenze zum Lehrgangsort erstattet.

Die Fahrtkostenerstattung und die Tagegelder sind im gewährten Umfang steuerfrei.

#### **4.5 Lehrgangsnebenkosten**

Als Nebenkosten sind nur Kosten erstattungsfähig, die während der Lehrgänge entstehen und erforderlich sind.

Fotokopien werden gegen Vorlage von Quittungen erstattet.

Pro Teilnehmer ist eine Medienpauschale gem. Anlage 1 der VFO erstattungsfähig.

Porto- und Telefonkosten stellen keine erstattungsfähigen Nebenkosten dar.

Für die Erstattungen sind Rechnungen vorzulegen, die den Erfordernissen des § 14 UStG genügen.

Skontoabzüge sind in Anspruch zu nehmen.

Die Übernahme von Kosten für weitere Lehrgangsmaterialien ist schriftlich beim VLA vor der Durchführung des Lehrgangs zu beantragen. Dieser beantragt nach Prüfung eine Genehmigung durch die Geschäftsführung. Ohne schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgt keine Kostenerstattung.

#### **5. Mieten**

Anfallende Kosten für die Anmietung von Sporthallen und Unterrichtsräumen sind erstattungsfähig.

Die Lehrreferenten sind aber gehalten, sich um kostenfreie Sporthallen und Unterrichtsräume zu bemühen.

Volleyballkreise und Vereine, die die Durchführung eines Lehrgangs wünschen, sind verpflichtet kostenfreie Räume zur Verfügung zu stellen.

#### **6. Qualitätssicherung**

Der VLA sieht in der Qualitätssicherung eine seiner wesentlichen Aufgaben zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität im WVV. Folgende Maßnahmen stellen die Qualität sicher:

- Die Mitglieder des Lehrstabs unterliegen einer Fortbildungspflicht, die vom VLA überprüft wird,
- Die Qualität der Ausbildung wird durch zentrale Prüfungen evaluiert,
- Der VLA bemüht sich um die Weiterentwicklung von Lehrmaterial,
- Eine Evaluation aller Lehrgänge durch die Teilnehmer wird angestrebt,
- Mitglieder des VLA statten allen Referenten regelmäßig bei den Lehrgängen Hospitationsbesuche ab.